

8. Schweizerischer Erbrechtstag

Am 29. August 2013 fand an der Universität Zürich der vom Verein Successio organisierte 8. Schweizerische Erbrechtstag statt. Im Anschluss daran wurden die Diplome des fünften Kurses zum Erwerb des Certificate of Advanced Studies UZH in Erbrecht bzw. des Fachanwalts SAV Erbrecht übergeben.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Titularprofessor Universität Zürich
Partner Kendris AG

EU-Erbrechtsverordnung

Dr. Kinga Weiss, Rechtsanwältin, Zürich, sprach zum aktuellen Thema der EU-Erbrechtsverordnung (ErbVO). Die ErbVO enthält Kollisionsnormen für den Fall, dass der Erblasser oder Nachlassgut einen Bezug zur EU aufweist, beantwortet etwa die Frage, wer für den Nachlass zuständig ist und welches Recht angewendet wird. Die ErbVO wird zwar erst im August 2015 definitiv in Kraft treten, aber es ist heute schon möglich, eine Rechtswahl zu treffen, weil einzelne Bestimmungen früher in Kraft treten.

Die ErbVO wird die Gestaltungsmöglichkeiten erweitern und soll die Erbschaftsplanung vereinfachen. Für die Ermittlung des Sachverhalts wird allerdings künftig bei mobilen Personen ein grösserer Aufwand notwendig sein. Es bestehen zudem neue Gefahren von Nachlassspaltungen (Anwendung von mehreren Rechten auf den gleichen Nachlass), so wenn weiterhin Vermögenswerte in einem Mitgliedstaat (wie Deutschland) liegen oder wenn das

Recht von Drittstaaten (wie der Schweiz) gewählt wird.

Das Europäische Nachlasszeugnis wird die Legitimation der Erben sowie auch diejenige der Willensvollstrecker in Europa künftig vereinfachen. Das genaue Verfahren muss sich allerdings noch einspielen und man wird sich daran gewöhnen müssen, dass Erbscheine ein Verfalldatum haben (Gültigkeit von 6 Monaten).

Die 3 Säulen der Vorsorge im Erbrecht – praktische Beispiele

Prof. Dr. Regina E. Aebi-Müller, Universität Luzern, zeigte anhand von 6 Fällen das Zusammenspiel der 3 Säulen der Sozialversicherungen mit dem Erbrecht. AHV-Leistungen sind erbrechtlich unbeachtlich. Dasselbe gilt für Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (Säule 2) und zwar selbst dann, wenn es sich um Freizügigkeitsleistungen handelt. Der Grund liegt darin, dass diese Leistungen den Anspruchsberechtigten aus eigenem Recht zustehen.

Vorbezüge aus der Pensionskasse für die Finanzierung von Wohneigentum (WEF-Vorbezug) sind so lange unbeachtlich, als sie rückzahlbar sind. Ist dies nicht mehr der Fall (im Todesfall), behandelt man WEF-Vorbezüge gleich wie Kapitalleistungen, d.h. sie werden über das eheliche Güterrecht zugewiesen. Sie fallen z.B. beim gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung ohne besondere Vereinbarung unter den Parteien zur Hälfte in den Nachlass.

Kapitalbezüge stellen Eigengut dar (Art. 207 Abs. 2 ZGB) und somit fällt der Barwert der Rente des Erblassers in den Nachlass. Durch Einkauf in die Pensionskasse (aus Eigengut) und den Bezug einer Kapitalleistung nach einer zweiten Heirat kann es vorkommen, dass aus Eigengut Errungenschaft wird. In einem solchen Fall werden die Pflichtteilsansprüche der Kinder indirekt beeinträchtigt.

Banksparen (Säule 3b) wird wie ungebundenes Vermögen behandelt. Die

Praxis der Banken, welche direkte Auszahlungen an die Begünstigten vornehmen, steht dem allerdings entgegen. Insoweit ist die Rechtslage klärungsbedürftig.

Beim Versicherungssparen (Säule 3a) besteht ein direkter Anspruch des Begünstigten. Dieser hat sich bei der Berechnung der Pflichtteile aber den Rückkaufwert der gemischten Lebensversicherung anrechnen zu lassen (Art. 476 und 529 ZGB).

Art. 208 ZGB im Spannungsfeld zwischen Güter- und Erbrecht

Prof. Dr. Alexandra Rumo-Jungo, Universität Freiburg, schilderte anhand von 3 Fällen (Zuwendung von 800'000 Franken an die Ehefrau, einen Erben bzw. einen Dritten), dass die heutige Rechtsprechung des Bundesgerichts dazu führt, dass eine Ehefrau, welche leibzeitig Zuwendungen erhält, im Ergebnis schlechter gestellt ist, als wenn sie nichts bekommen hätte. Deshalb plädierte sie dafür, dass die Zurechnung im Sinne von Art. 527 ZGB nur zur Hälfte erfolgen soll, weil die Ehefrau die Hälfte des zugewendeten Betrags sonst über das Eherecht erhalten hätte (Annahme: bei Errungenschaft ohne individuelle Regelung der Vorschlagszuteilung).

Wenn eine Zuwendung an Nachkommen erfolgt, sollte die Zustimmung des Ehegatten zur Zuwendung, welche güterrechtlich zur Folge hat, dass keine Hinzurechnung erfolgt, eigentlich die Auswirkung haben, dass keine volle erbrechtliche Ausgleichung erfolgt. Dieser Verzicht kann allerdings nur zu eigenen Lasten und nicht zu Lasten von anderen Nachkommen erfolgen, da es keinen Vertrag zu Lasten Dritter gibt. Zudem kann die mündliche Zustimmung zur Schenkung kein formgültiger Verzicht auf den Pflichtteil sein. Dies führt zum Ergebnis, dass die volle Hinzurechnung (so die Theorie des Bundesgerichts) in diesem Falle zum richtigen Ergebnis führt. Dasselbe gilt für Zuwendungen an Dritte.

Willensmängel bei Erbverträgen

Prof. Dr. Peter Breitschmid, Universität Zürich, stellte die Frage, ob es über unbestimmte zukünftige Verhältnisse überhaupt einen Irrtum geben könne. Er gab zu bedenken, dass die Vertragsdauer eines Erbvertrags unklar sei. Sodann gibt es unter Angehörigen das Risiko von *latenten Abhängigkeits- und Loyalitätssituationen*, welche Offenheit verbieten. Erbverträge haben einen hohen Anteil an Emotionalität und sind nicht immer ausgewogen (do ut des). Weiter ist es nicht immer so, dass die Parteien die juristischen Formulierungen ganz verstehen.

Weiter schilderte er einige *Fälle aus der Praxis*, unter anderem den folgenden: Ein Sohn wollte 30'000 Franken von seinem Vater für die Eröffnung eines Fitness-Studios. Der Vater kaufte den Sohn gegen Bezahlung einer fünfstelligen Summe vom Erbe aus. Dann wollte der Vater seine weiteren Kinder mittels eines Erbvertrags auskaufen, musste ihnen aber einige Zeit später einen Millionenbetrag dafür bezahlen. Im Schriftwechsel hat der Vater stets in Aussicht gestellt, dass bei seinem Tod noch etwas kommen werde. Er ist dann aber verstorben, ohne einen Nachlass zu hinterlassen (wegen Gütergemeinschaft mit der zweiten Ehefrau erhielt diese einen neunstelligen Betrag). Die Kinder haben darauf die Erbaufkaufverträge wegen Irrtums angefochten. Dies führte dazu, dass der erste Sohn wenigstens mit den übrigen Erben gleichgestellt wurde. Fragen kann man sich, ob im geschilderten Fall nicht über eine *culpa in contrahendo* mit erhöhten Anforderungen unter Angehörigen eine stärkere Korrektur notwendig wäre.

Das Willensvollstrecker-Kollegium

Dr. Peter Max Gutzwiller, Rechtsanwalt in Zürich, und MLaw Alexandra Hirt, Rechtsanwältin in Zürich, referierten – wie es sich für dieses Thema gehört, als Kollegium – zu einem Thema, das noch weitgehend unbearbeitet ist. In der Praxis werden nicht häufig mehrere Willensvollstrecker eingesetzt.

Darf der Erblasser mehrere Personen als Willensvollstrecker bestimmen? Diese Frage wird von den Gesetzesmaterialien nicht näher behandelt, sie wird nach der Lehre und Praxis aber

positiv beantwortet. Mehrere Willensvollstrecker braucht es zum Beispiel, wenn verschiedene Länder, verschiedene Sprachen oder verschiedene Nachlassgüter (Immobilien, Kunst etc.) betroffen sind. Das Willensvollstrecker-Kollegium muss man mit dem Beizug von Hilfspersonen durch einen einzelnen Willensvollstrecker vergleichen. Beides hat Vor- und Nachteile. Das Rechtsverhältnis unter den mehreren Willensvollstreckern ist ein Gesellschaftsverhältnis (in der Regel eine einfache Gesellschaft), welches durch die Annahmeerklärung des zweiten Willensvollstreckers entsteht.

Wer bestimmt die Kompetenzen des Willensvollstrecker-Kollegiums? Der Erblasser darf die ihm sinnvoll scheinenden Regeln erlassen, etwa über die Organisation, Verfahrensordnung, Geschäftsordnung, Vertretung nach aussen etc. Als Grenze gilt einzig zwingendes Recht, etwa die Vorschrift, dass er die Willensvollstrecker nicht von der Haftung befreien kann. Die Mitglieder des Willensvollstrecker-Kollegiums dürfen die Regeln des Erblassers ergänzen bzw. sie dürfen im gleichen Umfang wie der Erblasser Regeln erlassen, wenn dieser keine Vorgaben macht. Eine Schranke für das Willensvollstrecker-Kollegium besteht darin, dass Regeln, welche höchstpersönlicher Natur sind und vom Erblasser selbst erlassen werden müssen, nicht von ihnen an seiner Stelle erlassen werden können. Die mehreren Willensvollstrecker haften solidarisch, im Innenverhältnis gilt dagegen Art. 536 ff. OR. Diese solidarische Haftung mag mit ein Grund sein, weshalb nicht häufig mehrere Willensvollstrecker eingesetzt werden.

Erbrecht 2011–2013

Prof. Dr. Paul Eitel, Universität Luzern, gab einen Überblick über die Literatur und Praxis der Jahre 2011–2013. Er referierte insbesondere über einige wichtige Entscheide des Bundesgerichts in dieser Zeit:

In *BGE 137 III 369* hielt das Bundesgericht fest, dass eine Klage dann von erbrechtlicher Natur ist, wenn sich die Parteien auf einen erbrechtlichen Titel (Gesetzesartikel) berufen.

In *BGE 138 III 354* hat das Bundesgericht festgelegt, dass die Jahresfrist

für die Herabsetzung (Verwirkungsfrist) mit dem Todestag des Erblassers beginnt, wenn ein völliger Ausschluss des Erben verfügt wurde, ansonsten aber erst dann, wenn der Erbe über das Ausmass seiner Herabsetzung Kenntnis erlangt hat.

In *BGE 138 III 497* befasste sich das Bundesgericht mit der Anfechtung eines Erbverzichtsvertrags durch Gläubiger: Der Gesetzgeber gibt den Gläubigern gewisse Mittel an die Hand, um gegen Schuldner vorzugehen (im Erbrecht etwa Art. 497, Art. 524, Art. 578 f., Art. 594 und Art. 609 ZGB sowie im Schuldbetreibungsrecht Art. 285 ff. SchKG). Nach Ansicht des Bundesgerichts besteht eine Gesetzeslücke, wenn der Gesetzgeber dem Gläubiger kein Mittel an die Hand gibt, um gegen einen Schuldner vorzugehen, der einen Erbverzicht abschliesst. Diese Lücke kann der Richter nicht schliessen.

In *BGE 138 III 157* hat das Bundesgericht definiert, wer genau zu den Angehörigen eines Getöteten gehört, der Anspruch auf eine Genugtuungssumme hat. Es zählt dazu auch einen Konkubinatspartner, der mit dem Erblasser mindestens 4 Jahre zusammen gelebt hat. Damit wird – anders als beispielsweise in Pensionskassenregeln (5 Jahre) – eine kürzere Dauer des Zusammenlebens verlangt. Im konkreten Fall war so dann auch noch eine (getrennt lebende) Ehefrau vorhanden.

In *BGer. 5A_439/2012* vom 13.9.2013 behandelte das Bundesgericht den Fall der Errichtung eines Testaments einer mittelschwer dementen (ICD-10) Erblasserin, bei welcher der Hausarzt noch Testierunfähigkeit feststellte, in welchem das Bundesgericht die Erblasserin aber als positiv testierfähig hielt. Der Referent äusserte die Befürchtung, dass Mediziner offenbar kein einheitliches Verständnis darüber hätten, was unter einer leichten oder mittelschweren Demenz zu verstehen sei.

Aktuelle Rechtsprobleme

Das von mir vorgetragene Thema «Willensvollstreckung – Aktuelle Rechtsprobleme 2012/2013» wird in der nächsten Ausgabe des PRIVATE Magazins behandelt.

h.kuenzle@kendris.com
www.kendris.com